Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

Abteilung C Jugend, Familien, Frauen

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Referat: C5
Dienstgebäude:
Halbergstraße 50-60
Bearbeiterin: Annette Reichmann
Tel.: +(49)681 501-3532
Fax: +(49)681 501-3114
E-Mail:
a.reichmann@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Jugendarbeit-Empfehlungen-II-2020
Datum: 29. Mai 2020

Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Freie Träger
- Öffentliche Träger über Jugendamtsleitungen und Jugendpfleger

nachrichtlich an:
Landkreistag des Saarlandes, Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Maßnahmen zur Eindämmung der Sars-CoV-2 –Pandemie – weitere Empfehlungen und Vorschläge zur Wiederaufnahme und Gestaltung von Maßnahmen in der Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der langsamen und stufenweisen Lockerung der öffentlichen Einschränkungen zur Eindämmung der Sars-CoV-2 Pandemie waren aufgrund der aktuellen Verordnung vom 18. Mai 2020 mit Geltung bis zum 31. Mai 2020 die Öffnung und stufenweise Erweiterungen der standortgebundenen Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit möglich, so sie in einem sozialpädagogischen Setting stattfindet.

Auch mit Blick auf die Angebote der Offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die zurückgefahren werden mussten, war diese Lösung für eine schrittweise Rückführung möglich. Ab dem 1. Juni 2020 ist diese Einschränkung nicht mehr gegeben.

An dieser Stelle möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass mit der neuen Rechtsverordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die **am 1.Juni 2020 in Kraft treten** wird, weitere Öffnungen verbunden sind; insbesondere betrifft dies:

- ehrenamtliche Offene Jugend- und Jugendverbandsarbeit

Das Betreiben von ehrenamtlichen Jugendzentren und Jugendclubs ist ab dem 1. Juni 2020 nicht mehr verboten.

- Treffen mit Personen unter freiem Himmel

Weitere Erleichterungen beziehen sich auf Treffen mit mehreren Personen unter freiem Himmel. Hier sieht die neue Verordnung vor, das ab 15. Juni 2020 Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen unter freiem Himmel stattfinden können.

- Treffen mit Personen in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen können ab 15. Juni 2020 Treffen mit bis zu 50 Personen stattfinden.

Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass bei Veranstaltungen bei denen über den familiären Bezugskreis hinaus mehr als 10 weitere Personen anwesend sind, diese der Ortspolizeibehörde zu melden, der Mindestabstand nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 einzuhalten und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten sind. Hierzu zählen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit.

Der Vollständigkeit verweisen wir zudem darauf, dass Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Personen zu erwarten sind, derzeit bis einschließlich 29. Juni 2020 untersagt bleiben. Selbiges gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

- Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen – auch mit der Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte – sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorgaben möglich.

Das Weitere sowie Einzelheiten entnehmen Sie bitte Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020, die ab dem 1. Juni 2020 gültig ist. Rein vorsorglich wird gebeten, ebenso die jeweils in der Folgezeit geltende Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu beachten.

Allgemeine Empfehlungen für die Kinder- und Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichen Personal sowie für die ehrenamtlich organisierten Jugendzentren und Jugendclubs

Die weitere Öffnung der Einrichtungen bzw. der Angebote sollten sich dabei unbedingt an folgenden Eckpunkten orientieren:

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten sind Gruppenangebote aber auch freie Angebote möglich.

- Gruppenangebote

- Gruppengröße: Die mögliche Größe einer Gruppe richtet sich vorrangig nach dem zur Verfügung stehenden Raumangebot. Maßgeblich ist, dass die Abstandsvorgabe von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Vorsorglich sollte eine Teilnehmerliste geführt werden.

- Zugangsmöglichkeiten: Die Organisation des Kommens und Gehens muss so organisiert werden, dass auch hier die Einhaltung der Abstandsvorgabe eingehalten wird.

- Angebotsformen können z.B. sein: Bildungs- Kreativ und Gesprächsangebote, etc. auch als Ganztagesangebote.

- Freie Sportangebote und Sportangebote im Sinne eines sozialpädagogischen Settings sind möglich. In geschlossenen Räumen ist die Gruppengröße auf 10 zu beschränken und auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Die Sportgeräte sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren.

- Finden für mehrere Gruppenangebote gleichzeitig statt, ist eine Durchmischung der Gruppen untereinander zu vermeiden.

- Für jede Einrichtung wird empfohlen, auch in Absprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern ein gesondertes, auf die räumlichen Gegebenheiten abgestimmtes, Hygiene- und Abstands- und Schutzkonzept zu erarbeiten

- Angebote, die mit einer Busreise verbunden sind, dürfen nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach dem Robert Koch Instituts stattfinden

- Freizeitangebote

Freizeitangebote und Ferienmaßnahmen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind ab dem 1. Juni 2020 unter Beachtung der und nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe möglich. (siehe dazu auch §4 abs. 2)

- Zu beachten ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 Metern, sowie das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung

- Es wird empfohlen, auch in Absprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern ein gesondertes, auf die Gegebenheiten abgestimmtes, Hygiene- und Abstands- und Schutzkonzept zu erarbeiten.

- Freizeit- und Ferienangebote, die mit einer Busreise verbunden sind, dürfen nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach dem Robert Koch Instituts stattfinden.

- Es wird empfohlen eine Teilnehmerliste zu führen, sofern dies nicht durch die Art der Maßnahme vorgegeben ist.

Es wird grundsätzlich empfohlen, vorab vor der Durchführung solcher Maßnahmen, die zuständige Ortspolizeibehörde zu informieren.

Des Weiteren kann bei der zuständigen Ortspolizeibehörde eine Genehmigung nach Artikel §4 Absatz 12 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) beantragt werden.

Empfehlungen für eine weitere stufenweise Öffnung der Einrichtungen folgen, sobald dies die Verordnungslage und die Einschätzung der epidemiologischen Entwicklung zulässt. Wir halten gerne weiter informiert!

Abschließend halten wir bereits an dieser Stelle fest, dass wir Sie mit Blick auf die Hygieneanforderungen noch mit einer Empfehlung unterstützen werden, die Sie jedenfalls in der Vorbereitung und Planung von Maßnahmen in Ergänzung zu den mit den zuständigen Gesundheitsämtern ggf. bereits geführten oder zu führenden Rücksprachen zu Rate ziehen können. Insoweit bitten wir aber noch um etwas Geduld.

Mit besten Grüßen

Im Auftrag

Alexandra Heinen